

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage der Gemeinde Theilenhofen

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Theilenhofen folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage der Gemeinde Theilenhofen

§ 1 Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde Theilenhofen erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erweiterung der Entwässerungsanlage um folgende Einrichtungen bzw. durch folgende Maßnahmen:

Die Gemeinde Theilenhofen betrieb im Ortsteil Dornhausen eine unbelüftete Abwasserteichanlage. Die Ausbaugröße betrug 400 EW. Die Kläranlage in Dornhausen entsprach nicht mehr dem Stand der Technik und wurde deshalb an die neue Kläranlage in Wachstein angeschlossen.

Der ehemalige Absatzteich der Kläranlage wurde zu einem Regenüberlaufbecken umgebaut. Das anfallende Mischwasser wird vom neuen Pumpenschacht in die neu errichtete Kläranlage nach Wachstein gepumpt. Die Gesamtlänge der Pumpleitung beträgt 2.500m.

Die Gemeinde Theilenhofen betrieb im Ortsteil Gundelsheim eine unbelüftete Abwasserteichanlage. Die Ausbaugröße betrug 250 EW. Die Kläranlage in Gundelsheim entsprach nicht mehr dem Stand der Technik und wurde deshalb an die neue Kläranlage in Wachstein angeschlossen. Die Abwasserteiche wiesen zudem Undichtigkeiten auf.

Auf dem ehemaligen Kläranlagengelände wurde ein hydraulisches Pumpwerk errichtet. Das Mischwasser wird über eine Druckleitung zur Kläranlage nach Wachstein gepumpt. Die Gesamtlänge der Pumpleitung beträgt 1.970m.

Die bestehende Teichkläranlage in Wachstein wurde hierfür saniert. Es wurden Scheibentauchkörper, sowie ein weiteres Absatzbecken nachgerüstet. Dadurch ist die neue Kläranlage ausreichend leistungsfähig, um das zusätzliche Abwasser aus Dornhausen und Gundelsheim nach dem Stand der Technik zu behandeln.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 **Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 **Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen; Dachgeschosse, so weit ausgebaut, werden mit 2/3 des darunterliegenden Geschosses herangezogen. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige, oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen, sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten.
Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 90 % auf die Geschossflächen und zu 10 % auf die Grundstücksflächen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche	0,29 €
b) pro qm Geschossfläche	9,48 €

§ 7 Fälligkeit

Auf den Beitrag werden Vorauszahlungen in 3 Raten zum 15.03.2023 (1/2), 15.09.2023 (1/4) und 15.03.2024 (1/4) fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Theilenhofen für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Theilenhofen
Theilenhofen, den 21.12.2022

H. König
1. Bürgermeister

